

Merkblatt

für die Benutzung des Grillplatzes der Gemeinde Kleinostheim

1. Das Abbrennen von Feuerwerken ist nicht gestattet.
Ebenso ist es lt. der geltenden Verordnung zur Verhütung von Bränden (VVB) verboten, unbemannte Himmelsballone, auch als Himmelslaternen, Fluglaternen und dgl. bezeichnet, aufsteigen zu lassen.
2. Grillen bzw. entfachen von Feuer ist nur an der dafür vorgesehenen Feuerstelle erlaubt. Die Feuerstelle darf nur mit Holzkohle befeuert werden.
3. **Lärmbelästigungen sind zu vermeiden.**
Ab 23.00 Uhr dürfen zur Wahrung der Nachtruhe keine akustischen Geräte mehr betrieben werden.
4. Der angefallene Müll ist ordnungsgemäß zu beseitigen, hierzu gehört auch die restliche Holzkohle und die Grillasche.
5. Parken ist gestattet:
 - in der Parkbucht (vor der Kurve zum Grillplatz)
 - am Seitenstreifen, nur wenn der Verkehr dadurch nicht beeinträchtigt wird (Die Fahrbahn ist insoweit freizuhalten, dass auch Traktoren problemlos vorbei fahren können)
 - **nicht gestattet ist das Parken auf dem Parkplatz der benachbarten Gaststätte „Eulenstube“**

Desweiteren sind die Regelungen des Benutzungsvertrages und der Benutzungsordnung für den Grillplatz der Gemeinde Kleinostheim strengstens zu beachten. Bei Verstößen gegen diese Regelungen kann die Gemeinde Kleinostheim eine Vertragsstrafe bis zu 500,00 € vom Veranstalter/Mieter fordern.

GEMEINDE KLEINOSTHEIM